

Hiermit beantrage ich den Abschluss eines Basiskontovertrags

Das Basiskonto soll als Pfändungsschutzkonto (§ 850k der Zivilprozessordnung) geführt werden. Ich versichere, dass ich zurzeit kein Pfändungsschutzkonto habe.

Name,
Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Straße

Geburtsort

PLZ, Wohnort

Geburtsland

Die Bank kann verpflichtet sein, die erhobenen Daten dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.

Steuerliche
Ansässigkeit/-
en (Staaten)Steueridenti-
fikations-Nr. (TIN)

TIN(s) Ausland*

* Wenn eine TIN nicht erhältlich ist, geben Sie bitte einen Grund an (z.B. im Land, in dem ich steuerlich ansässig bin, werden keine TIN(s) an die Einwohner ausgegeben/ es ist keine TIN erforderlich/ usw.):

Angaben zur beabsichtigten Nutzung meines Basiskontos:

Ich beabsichtige, für Ein- und Auszahlungen von Bargeld sowie für Zahlungen (z.B. per Überweisung) vorwiegend

- den Schalter in einer Filiale meines kontoführenden Kreditinstitutes zu nutzen.
 Online-Banking, Telefon-Banking, Geldautomaten, SB Terminals oder Ähnliches zu nutzen.

Hinweis: Wie hoch die anfallenden Kosten und Entgelte für Ihr Basiskonto sind, kann davon abhängen, welche der beiden Varianten Sie vorwiegend nutzen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem kontoführenden Kreditinstitut

Hinweise zum Basiskonto:

- Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen zu erwerben, um ein Basiskonto eröffnen zu können. Eine zusätzliche Dienstleistung ist zum Beispiel, wenn Ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, das Konto zu überziehen.
- Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.

Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten

Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.

- Ich habe bislang kein Zahlungskonto (z.B. Girokonto) in Deutschland.
 Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z.B. Girokonto) in Deutschland.

Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.

Dieses Zahlungskonto habe ich bei:

Dieses Zahlungskonto hat folgende IBAN-Nummer:

Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt:

ja nein

Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.

Ich habe dieses Zahlungskonto gekündigt.

Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen* nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsvorgängen nutzen:

Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto.

Sonstiges:

* wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.

Angaben nach Geldwäschegesetz und Kreditwesengesetz

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgend aufgeführten Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren, zudem kann die Bank verpflichtet sein, die erhobenen Daten dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.

Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

- Zahlungsverkehr (z.B. Girokonto) Vermögens-/Geldanlage Kreditgeschäft
 Sonstiges

Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten¹

- Der Konto-/Depotinhaber handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder).
 Der Konto-/Depotinhaber handelt auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten **natürlichen Person**. Wird auf Veranlassung einer **Gesellschaft** gehandelt, ist deren Name/Sitz hier aufzunehmen und der Bearbeitungshinweis in der Fußnote² zu beachten.

Name (ggf. Gesellschaft), Vorname(n)

weitere Identifizierungsmerkmale (Anschrift/Sitz, Geburtsdatum, Geburtsort)

Steuerliche Ansässigkeit/-en (Staaten)

TIN(s)*

* Wenn eine TIN nicht erhältlich ist, geben Sie bitte einen Grund an (z.B. im Land, in dem ich steuerlich ansässig bin, werden keine TIN(s) an die Einwohner ausgegeben/ es ist keine TIN erforderlich/ usw.):

Mitwirkungspflicht des Konto-/Depotinhabers nach §§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 2 Nr. 1 Geldwäschegesetz

Der Konto-/Depotinhaber ist verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Pflichtangaben dieser unverzüglich anzuzeigen.

¹ Wirtschaftlich Berechtigte(r) ist/sind immer die natürliche(n) Person(en), auf deren Veranlassung das Konto/Depot letztlich eröffnet wird.

² Ergibt sich diese Berechtigtenstellung mittelbar, beispielsweise über eine Gesellschaft, sind die Angaben auf einem der dafür vorgesehenen Vordrucke 10 021 (Kapitalgesellschaften), 10 022 (Personengesellschaften), 10 023 (Stiftungen o. vergleichbare Rechtsform) aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen.

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Das Konto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

2. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Überweisungsbedingungen, Lastschriftbedingungen, Bedingungen für den Scheckverkehr, für ODDO BHF AG Karten, für Wertpapiergeschäfte, für geduldete Überziehungen, für Termingeschäfte und für Devisengeschäfte. Alle für den jeweiligen Zahlungsdienstleistungsvertrag maßgeblichen Bedingungen sowie den dazugehörigen Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis erhalten Sie mit diesem Eröffnungsantrag. Sämtliche Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis können vollständig in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden; sie werden auf Wunsch auch gerne zur Verfügung gestellt.

Vertragsunterzeichnung erfolgte in der Bank außerhalb der Bank

3. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Um Sie bedarfsgerecht beraten zu können, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

Ort, Datum

Unterschrift (= Unterschriftsprobe f.d. Geschäftsverkehr)

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Sparanlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die neuen Sicherungsgrenzen ab dem vorgenannten Stichtag. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000 Euro.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass für die von der Bank ausgegebenen Inhaberpapiere kein Einlagensicherungsschutz besteht.

Ort, Datum

Unterschrift

Kirchensteueranlassabfrage

Verzicht auf das Widerspruchsrecht beim Bundeszentralamt für Steuern

Allgemeine Informationen:

Kreditinstitute können für ihre Kunden die Kirchensteuer auf Kapitalerträge abführen, sofern deren Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 801 EUR, Zusammenveranlagte: 1.602 EUR) übersteigen und das Kreditinstitut das sogenannte Kirchensteuermerkmal für den Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen darf.

Sofern Kunden nicht wünschen, dass das Kreditinstitut ihr Kirchensteuermerkmal beim Bundeszentralamt für Steuern abfragt, müssen sie beim BZSt einen sog. Sperrvermerk einlegen, der mindestens 2 Monate vor der Abfrage des Kreditinstituts beim BZSt eingegangen sein muss, § 51a Abs. 2c S.1 Nr. 3 S. 5 ff EStG.

Gehören Kunden keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an, wird seitens des BZSt kein Kirchensteuermerkmal an die Kreditinstitute zurückgeliefert.

Damit während eines Kalenderjahres eine einheitliche Steuer erhoben werden kann, können Kreditinstitute im Rahmen der Kontoeröffnung durch die sogenannte Anlassabfrage lediglich dann das Kirchensteuermerkmal beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen, solange noch keine Erträge für den Kunden auf den Konten und Depots gutgeschrieben wurden.

Im Rahmen der sogenannten Regelabfrage können Kreditinstitute neben der bei Kontoeröffnung durchzuführenden Anlassabfrage das Kirchensteuermerkmal, das ab 01.01. des Folgejahres für die Berechnung der Kirchensteuer herangezogen wird, einmal jährlich beim BZSt abfragen. Möchten Sie nicht, dass das BZSt Ihre Religionszugehörigkeit verschlüsselt übermittelt, können Sie unabhängig von untenstehender Verzichtserklärung, die sich ausschließlich auf die Anlassabfrage bezieht, der Datenweitergabe jederzeit bis zum 30.06. eines Jahres widersprechen (www.formulare-bfinv.de, „Kirchensteuer“). Ein bereits beantragter Sperrvermerk gilt bis zu seinem Widerruf, wir führen dann keine Kirchensteuer ab. Im Folgejahr sind Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung zur Erhebung der Kirchensteuer verpflichtet.

Verzicht auf das Einlegen eines Sperrvermerks beim BZSt für die Anlassabfrage:

Hiermit erkläre ich, dass ich ausdrücklich auf das Einlegen des sogenannten Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern verzichte und damit einverstanden bin, dass die Bank während des Kontoeröffnungsprozesses mein Kirchensteuermerkmal beim Bundeszentralamt für Steuern abfragt und somit – sofern ich einer kirchensteuerhebenden Religionsgemeinschaft angehöre – Kirchensteuer auf Kapitalerträge für mich einbehält und abführt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bankvermerke

Akquisitions-Nr.

eingegangen
am

best. am

Leg./Unt.
geprüft von

Gegen-
zeichnung

Sonstiges